#### Satzung

# über den Zugang zum Mittagstisch an der Sekundarstufe der Internationalen Gesamtschule Heidelberg, der Geschwister-Scholl-Schule und der Graf-von-Galen-Schule (Mittagstischsatzung - MitS II)

vom 26. März 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 14. Oktober 2015)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBI. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 26. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Mittagstisch an der in Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg stehenden Sekundarstufe der Internationalen Gesamtschule Heidelberg, der Geschwister-Scholl-Schule und der Graf von Galen-Schule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg (§ 10 Abs. 2 GemO). Sie dient dazu, allen Schülerinnen und Schülern an diesen Schulen ein hochwertiges und preiswertes warmes Mittagessen zu ermöglichen.
- (2) Allen Schülerinnen und Schüler der in Absatz 1 genannten Schulen haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, das Mittagstischangebot nach gleichen Grundsätzen zu nutzen, auch wenn sie nicht in Heidelberg wohnhaft sind. Andere Personen (z. B. Lehrpersonal, Sekretariatskräfte, Hausmeister und Gäste) haben keinen Benutzungsanspruch, können aber im Einzelfall nach Ermessen zugelassen werden.
- (3) Als Mittagstisch erhalten die Benutzerinnen und Benutzer grundsätzlich pro Schultag (in Abstimmung mit dem Stundenplan) ein warmes Mittagessen in den Räumlichkeiten ihrer Schule. Aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen kann das Mittagessenangebot auf eine bestimmte Anzahl von Schultagen pro Woche begrenzt werden. In den Ferien und an schulfreien Tagen wird kein Mittagessen angeboten.
- (4) Der Zugang zum Mittagstisch ist nach Maßgabe dieser Satzung geregelt. Im Übrigen richtet sich das Benutzungsverhältnis einschließlich des zu zahlenden Entgelts nach den Verträgen, die der Betreiber mit den einzelnen Benutzerinnen und Benutzern abschließt.

# § 2 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt durch Erteilung einer schriftlichen Zulassung. Die Zulassung setzt bei Schülern eine gültige Schulanmeldung an einer der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen voraus. Sie kann abgelehnt werden, wenn zuvor gegenüber dem Benutzer die Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Absatz 3 verfügt worden ist.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet
  - 1. mit Ablauf der Schulanmeldung,

- 2 - 4.14

- 2. mit Anordnung eines Schulausschlusses nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg oder
- 3. durch Beendigungsverfügung nach Absatz 3.
- (3) Die Stadt kann bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsregelungen die Beendigung des Benutzungsverhältnisses verfügen.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.